

Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach

Umweltbericht

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ferienhof zur Hasenkammer" in der
Stadt Medebach



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juni 2020

Auftraggeber: Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Dipl. Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer

Projekt-Nr.: 933

Stand: 10. Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	1
1.2	<i>Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes</i>	4
1.3	<i>Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren</i>	6
1.4	<i>Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind</i>	7
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	<i>Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)</i>	11
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.2	Schutzgut Fläche	16
2.1.3	Schutzgut Boden	16
2.1.4	Schutzgut Wasser	18
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	19
2.1.6	Schutzgut Landschaft	22
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	24
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
2.2	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	26
2.3	<i>Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten</i>	26
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27
2.3.2	Schutzgut Fläche	28
2.3.3	Schutzgut Boden	28
2.3.4	Schutzgut Wasser	29
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	29
2.3.6	Schutzgut Landschaft	30
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	30
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	32
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	32
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	32
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe	32
2.3.13	Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung	33
3	Wechselwirkungen	34
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34
4.1	<i>Überwachungsmaßnahmen</i>	34

4.2	<i>Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	34
4.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	34
4.2.2	Schutzgüter Boden und Wasser	34
4.3	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	36
5	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	36
6	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall).....	36
7	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse.....	37
8	Monitoring	37
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	38
10	Literatur.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (rechts) mit Gegenüberstellung der jetzigen Festsetzungen (links) (STADT MEDEBACH 2020).....	2
Abbildung 2:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (Änderungsbereich: rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	5
Abbildung 3:	Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach (rote Schraffur) angrenzend an den bestehenden FNP (orange Einfärbung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	6
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).	7
Abbildung 5:	Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan (linke Darstellung) und geänderte Darstellung (rechts) der Stadt Medebach mit (STADT MEDEBACH 2020).....	8
Abbildung 6:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).	10
Abbildung 7:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).	10
Abbildung 8:	Vogelschutzgebiet (grüne Schraffur) und Lage des FNP-Änderungsbereiches (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	12
Abbildung 9:	Nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützte Biotop (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2019).....	13
Abbildung 10:	Schutzwürdige Biotop (grüne Schraffur) und stickstoffempfindliche Lebensräume (beige Einfärbung) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	14
Abbildung 11:	Biotopverbundflächen (blaue Schraffuren) im Umfeld des Änderungsbereiches (roter Kreis).....	15

Abbildung 12:	Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung): ocker = Pseudogley-Parabraunerde; rot = Pseudogley-Kolluvisol; blau = Gley (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017, Geobasis NRW 2019).....	17
Abbildung 13 :	Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).....	21
Abbildung 14:	Auszug aus der Klimaanalysekarte (tags) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).	21
Abbildung 15:	Auszug aus der Klimaanalysekarte (nachts) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).	22
Abbildung 16:	Landschaftsschutzgebiet „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge (LSG-4817-0005) (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2019b, GEOBASIS NRW 2019).	23
Abbildung 17:	Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze.....	2
Tabelle 2:	Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.	33

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die nachhaltige Standortsicherung und weitere Entwicklung des Betriebes „Ferienhof zur Hasenkammer“ ist die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach geplant. Gegenwärtig ist das Plangebiet im aktuell noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan zur 25. Änderung – Sondergebiet „Campingplatz und landwirtschaftlicher Ferienhof“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ziel ist die Festsetzung als Sondergebiet gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB (Abbildung 1), um die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Sondergebietes im Norden der Stadt zu schaffen und die bestehende Sondergebietsfläche zu erweitern. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

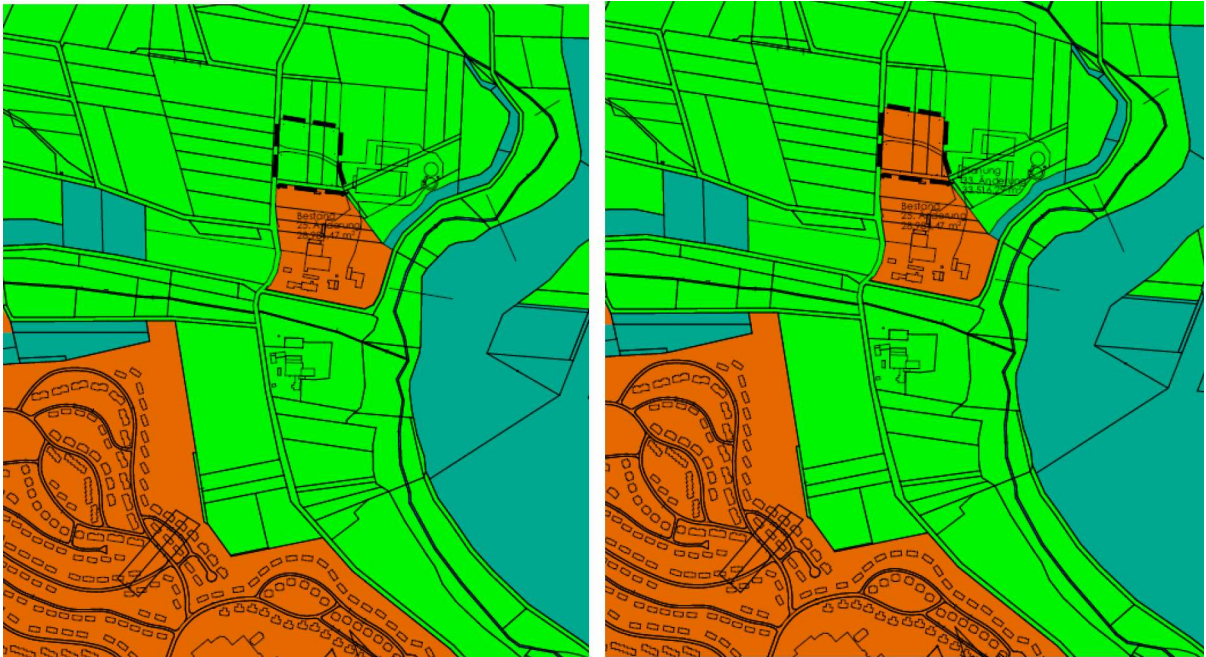


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (rechts) mit Gegenüberstellung der jetzigen Festsetzungen (links) (STADT MEDEBACH 2020).

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) <p>zu berücksichtigen.</p>
	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschi-che Gesundheit, Bevölke-rung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi-onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sach-güter	Raumordnungsge-setz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnatur-schutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Für die nachhaltige Standortsicherung und weitere Entwicklung des Ferienhofes „Zur Hasenkammer“ sind die räumliche und strukturelle Neuorganisation sowie die räumliche und funktionale Erweiterung zwingend geboten.

Dazu soll, im Rahmen der 33. Änderung, der Flächennutzungsplan „Ferienhof Zur Hasenkammer“ nördlich um die bestehende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebietsfläche „Campingplatz“ und „Landwirtschaftlicher Ferienhof“ der Hansestadt Medebach erweitert sowie in Anlehnung an den landwirtschaftlichen Betrieb ‚Schmidt‘ räumlich und funktional angebunden werden. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 ‚Campingplatz Hasenkammer‘ von dem beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ qualifiziert überplant werden (CHRISTOPH HESSE ARCHITECTEN & BÜRO BÖHMER 2020).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans hat eine Größe von ca. 1,2 ha, liegt nördlich der Kernstadt Medebach und soll das bestehende Sondergebiet nach Norden erweitern (vgl. Abbildung 2). Der Änderungsbereich ist von einer bestehenden Campingplatz-Teilfläche sowie eines Teilbereiches einer Intensivgrünlandfläche bestanden. Nördlich und westlich grenzen Grünlandflächen an, die überwiegend intensiv bewirtschaftet werden. Etwa 200 m südwestlich des Plangebietes befindet sich der Center-Parcs Park Hochsauerland. Der Änderungsbereich liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401).

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof zur Hasenkammer“ umfasst innerhalb der Gemarkung Medebach, Flur 47 die Flurstücke 103-105 (teilw.) sowie 85 (teilw.).

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach (STADT MEDEBACH 2020; BÜRO BOEHMER 2020).

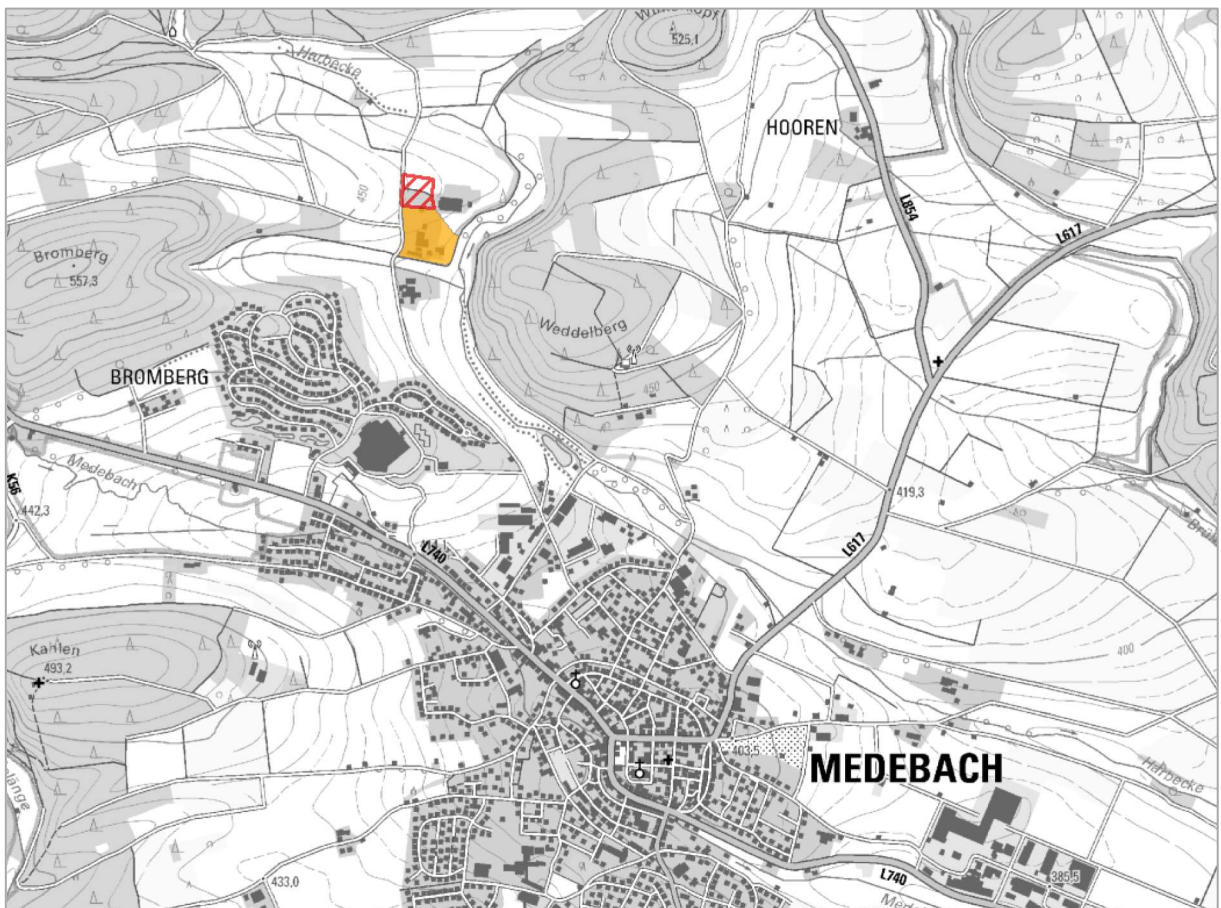


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (Änderungsbereich: rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt Medebach. Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung liegen ein Teilbereich des bestehenden Campingplatzes sowie eine Teilbereich einer Intensivgrünlandfläche. Der Änderungsbereich schließt nördlich an den bestehenden Geltungsbereich des Sondergebietes des aktuellen Flächennutzungsplans an.

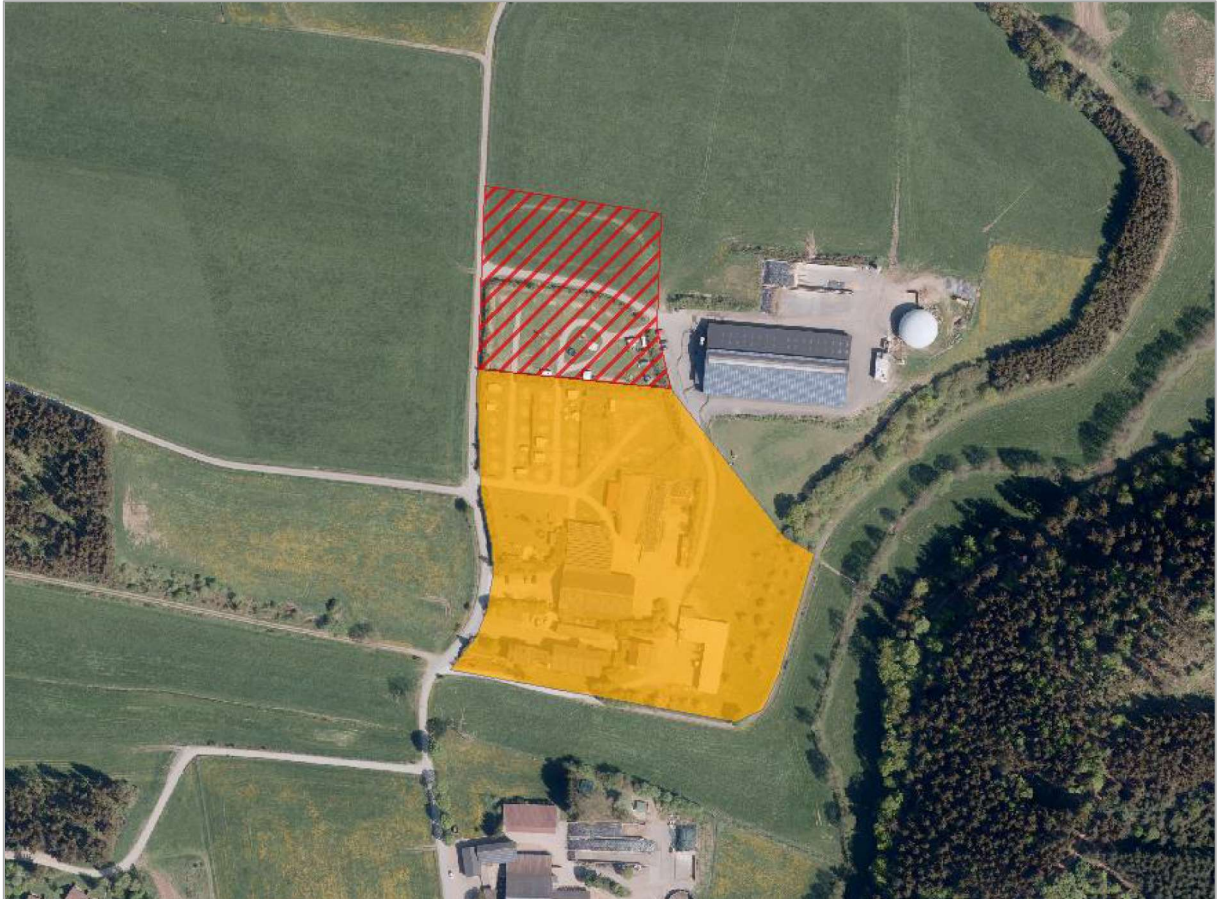


Abbildung 3: Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach (rote Schraffur) angrenzend an den bestehenden FNP (orange Einfärbung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 19) weist den Bereich des Plangebietes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus (vgl. Abbildung 4). Das Gebiet wird zudem von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Die Planung widerspricht somit den im Regionalplan konkretisierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

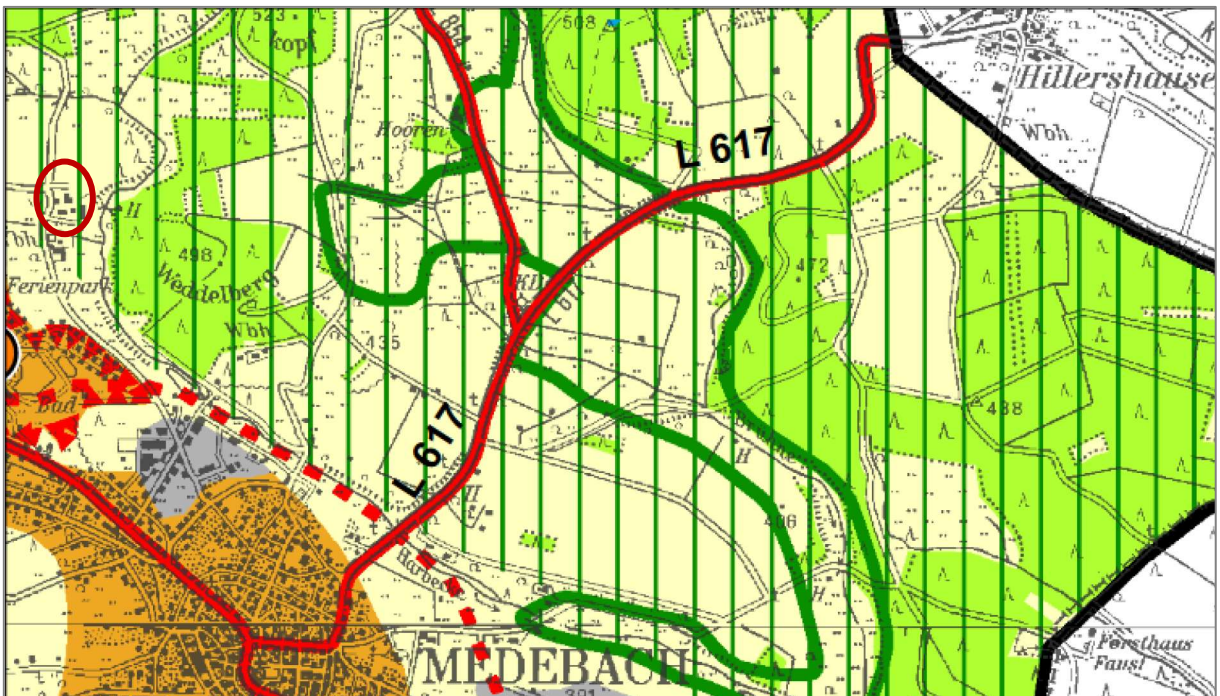


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Medebach stellt den südlichen Teil des Plangebietes als „Sonderbaufläche“ und den zu überplanenden Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (Abbildung 5). Die Planung entspricht nicht den im aktuellen Flächennutzungsplan beschriebenen Zielen. Im Zuge der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach soll die Fläche als Sondergebiet festgesetzt werden.

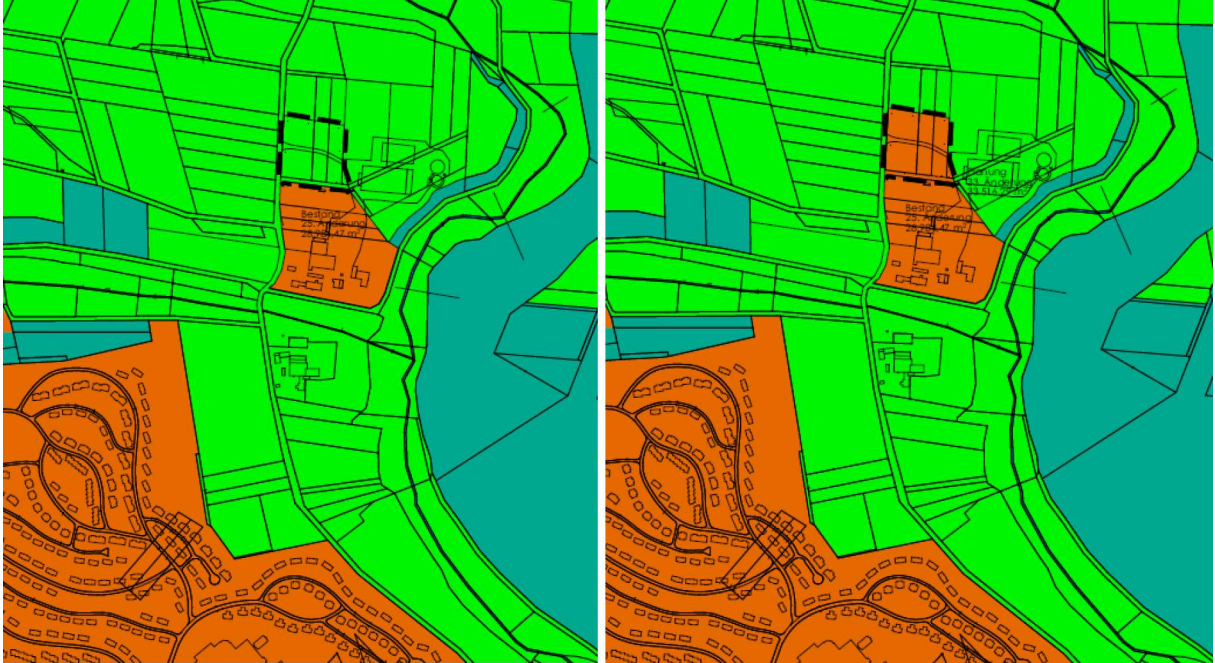


Abbildung 5: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan (linke Darstellung) und geänderte Darstellung (rechts) der Stadt Medebach mit (STADT MEDEBACH 2020).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten der Stufe I und III. Die Stufe I entspricht dem großräumigen, allgemeinen Landschaftsschutz (Typ A). Stufe III entspricht dem kleinräumigen Landschaftsschutz mit Wiesentälern und ornithologisch bedeutsamem Offenland (Typ C).

Im Bereich des Plangebietes befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete. Zum einen ist ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet (Typ A) „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) ausgewiesen. Zum anderen befindet sich im Plangebiet das kleinräumige Landschaftsschutzgebiet (Typ C) „LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005). Eine ausführliche Beschreibung ist Kapitel 2.1.6 „Schutzgut Landschaft“ zu entnehmen.

Die Entwicklungskarte zeigt die Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG auf. Für das Plangebiet und dessen Umgebung ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig aus-

gestatteten Mittelgebirgslandschaft“ festgesetzt (Abbildung 7). In Kapitel 1.1 des Landschaftsplanes Medebach ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ genau definiert und durch eine Auflistung von einzelnen Teilentwicklungszielen konkretisiert (BÜRO BÜHNER & HSK ULB 2003).

In Bezug auf die landschaftlichen Gegebenheiten im Plangebiet sind besonders die folgenden Teilentwicklungsziele von Bedeutung:

- Täler in einem naturnahen Zustand zu erhalten (d.h. für die Offenlandbereiche: in Grünlandnutzung; für die Waldbereiche: in Bestockung mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation)
- Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit zu erhalten und zu schützen
- den derzeitigen Grünlandanteil sowie die Grünlandnutzung besonders in den Bachtälern, an erosionsgefährdeten Hangzonen und auf mageren Standorten beizubehalten und nach Möglichkeit zu vergrößern
- naturnahe Biotop als Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen zu erhalten, zu pflegen oder zu entwickeln
- neue Wegeausbauten von Material, Dimension und Linienführung dem Wesen der umgebenden Landschaft anzupassen
- krautreiche Säume entlang der Wirtschaftswege und Gehölzränder zu erhalten und zu entwickeln
- gliedernde und belebende Landschafts- und Strukturelemente auch im Sinne der Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ergänzen.

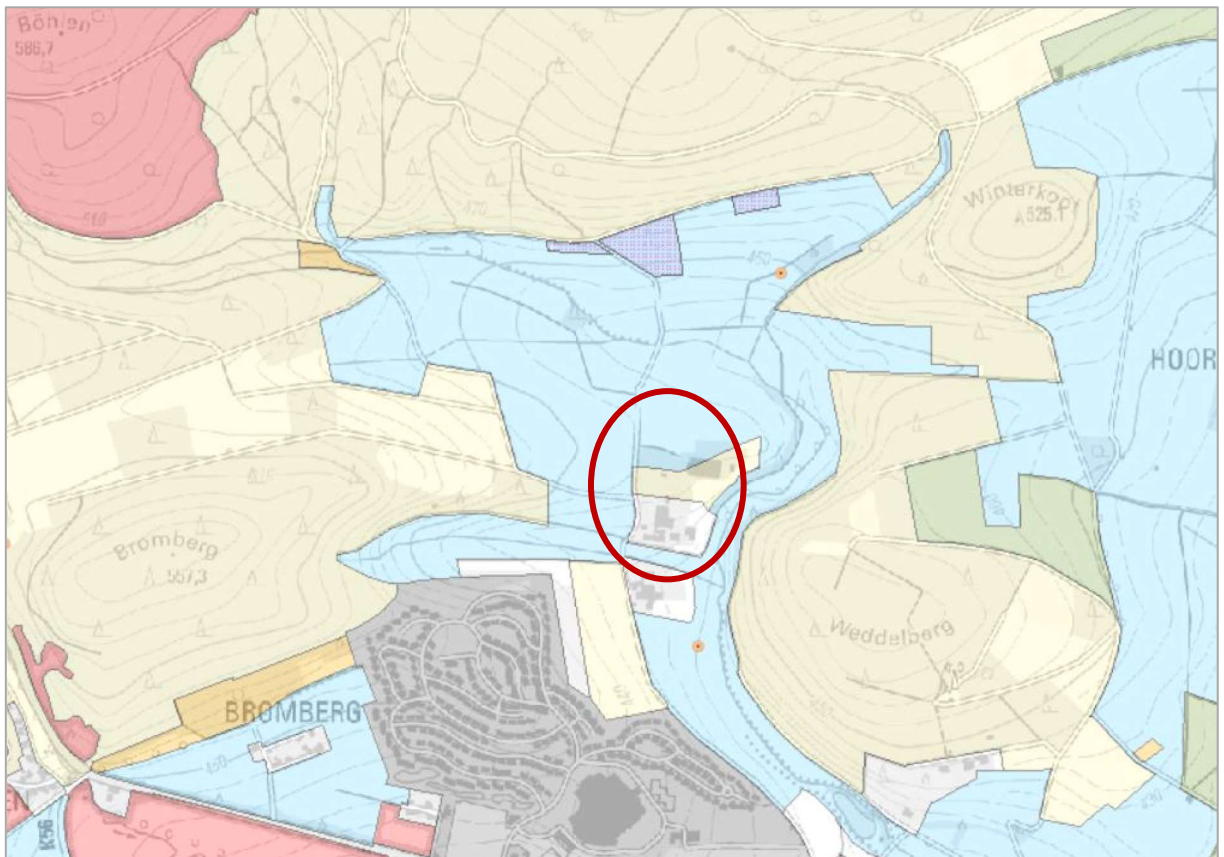


Abbildung 6: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).

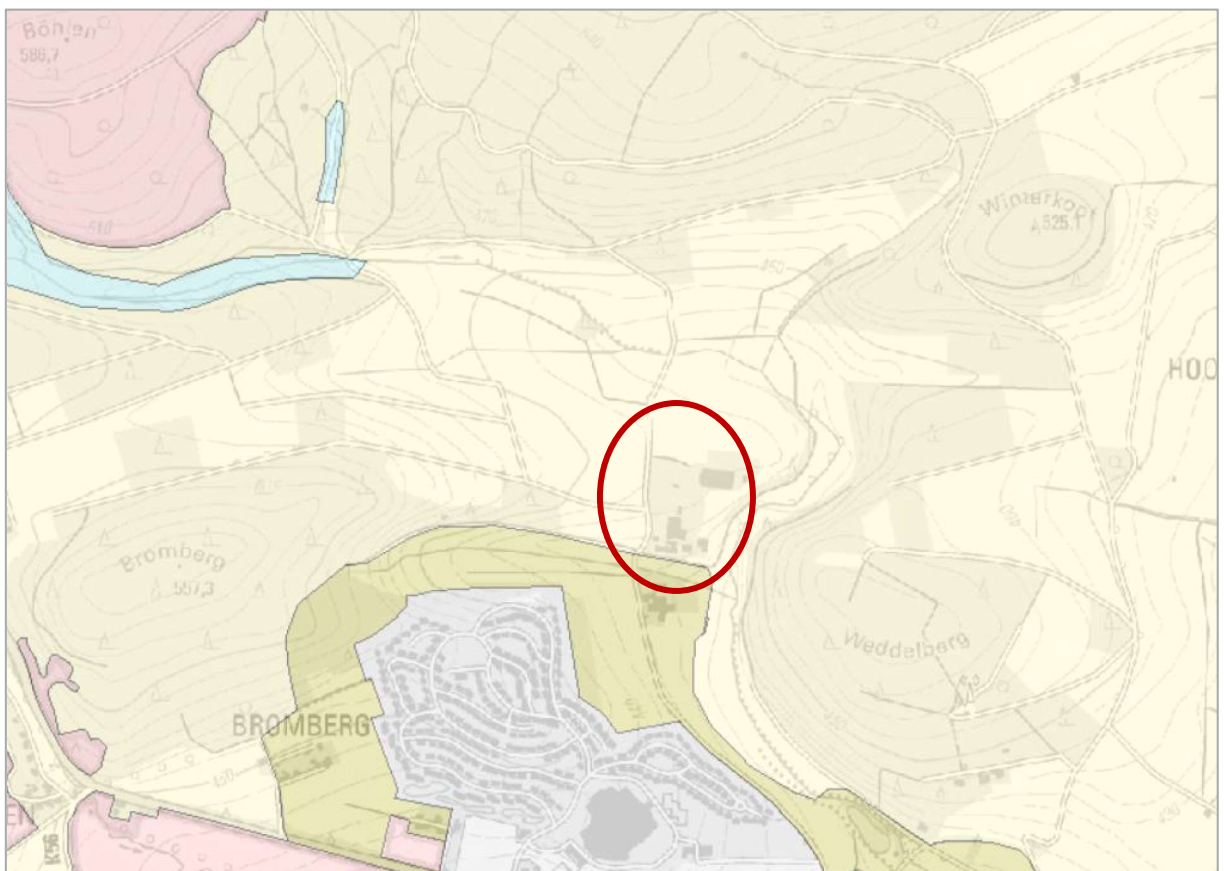


Abbildung 7: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) angefertigt (BÜRO STELZIG 2020a). Als Gesamtergebnis kann festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt der Begehungen fünf planungsrelevante Vogelarten als Brutvogel nachgewiesen werden konnten. Dabei handelte es sich um die Arten Feldlerche, Feldsperling, Rauchschwalbe, Neuntöter und Bluthänfling. Außerdem wurden die Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Star als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Zwergfledermäuse wurden ebenfalls als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Ergebnisse werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genau betrachtet.

Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) (Abbildung 8). In einer Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob das Vorhaben den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG entgegensteht (BÜRO STELZIG 2020b). Die Ergebnisse werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genau betrachtet.



Abbildung 8: Vogelschutzgebiet (grüne Schraffur) und Lage des FNP-Änderungsbereiches (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Pflanzen

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Teilbereich des bestehenden Campingplatzes sowie auf einem Teilbereich einer Intensivgrünlandfläche. Vegetationskundlich weisen diese Flächen keine besondere Bedeutung auf.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine schutzwürdigen Biotope oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW vor (LANUV NRW 2019b). Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (BT) befinden sich ca. 250 m nördlich, 300 m nordöstlich und 40 m östlich des Änderungsbereiches (Abbildung 9). Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich das BT-4718-0544-2013, nordöstlich das BT-4718-052-2013 und östlich das BT-4718-029-9. Bei diesen Biotopen handelt es sich um natürliche oder naturnahe Fließgewässerbereiche sowie Nass- und Feuchtgrünländer (LANUV NRW 2020).

Weiterhin befinden sich schutzwürdige Biotope (BK) im Umfeld des Änderungsbereiches (Abbildung 10). Unmittelbar östlich an den Änderungsbereich angrenzend sowie nördlich verlaufend, befindet sich das schutzwürdige Biotop „Oberes Bachtal der Harbecke nördlich von Medebach“ (BK-4718-012), ein Talraum der Harbecke mit naturnahem Bachlauf, Feucht- und Magergrünland und naturnahen Teichen. Weiter nordöstlich liegt das schutzwürdige Biotop „Tälchen und Magerweiden am Winterkopf“ (BK-4718-037), ein kleiner Talraum mit Feucht-

und Magergrünlandflächen, landschaftsgliedernden Elementen und einem kleinen Bachlauf. Nördlich sowie nordöstlich liegen „Artenreiche Wiesen und Weiden am oberen Harbecketal nördlich von Medebach“ (BK-4718-0105). Ein Großteil dieser geschützten Biotope sind ebenfalls als stickstoffempfindliche Lebensräume ausgewiesen (vgl. Abbildung 10).

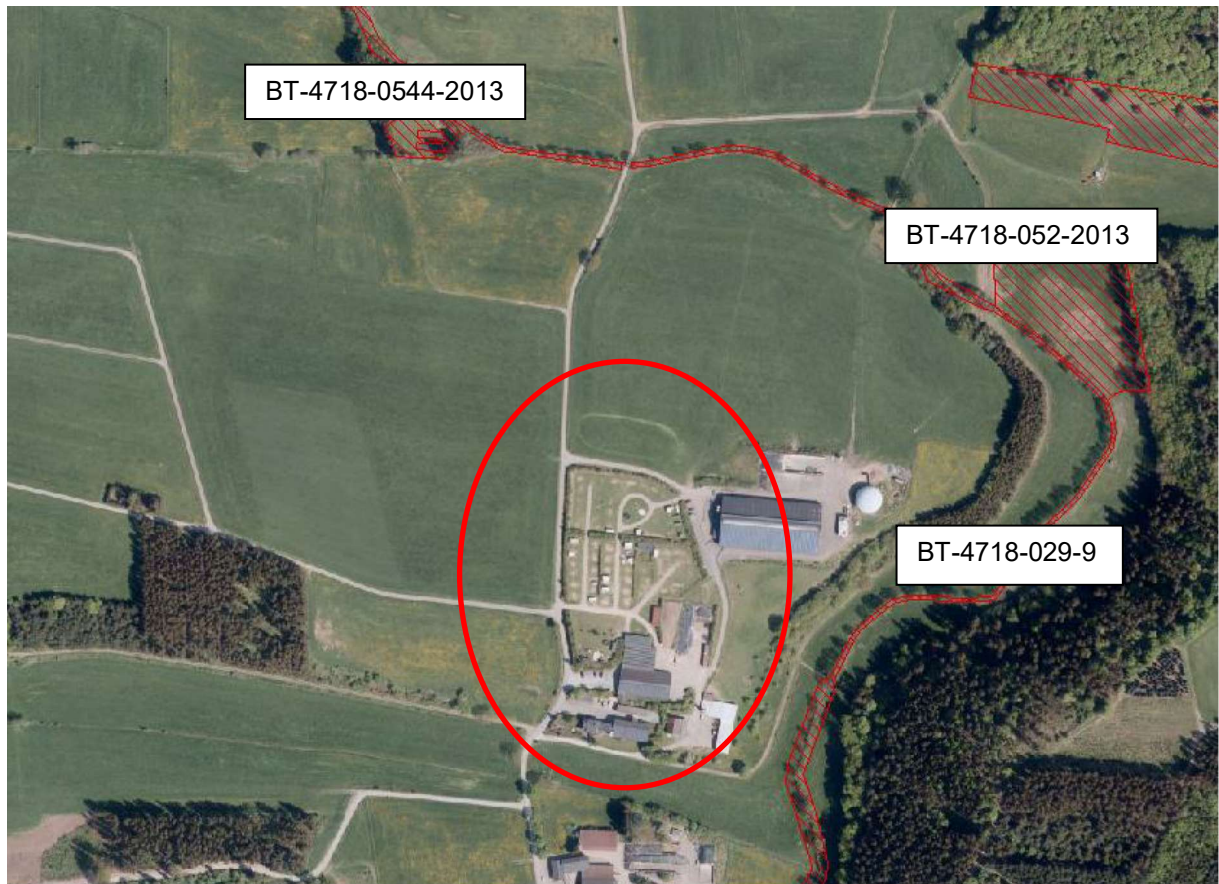


Abbildung 9: Nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützte Biotope (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2019).

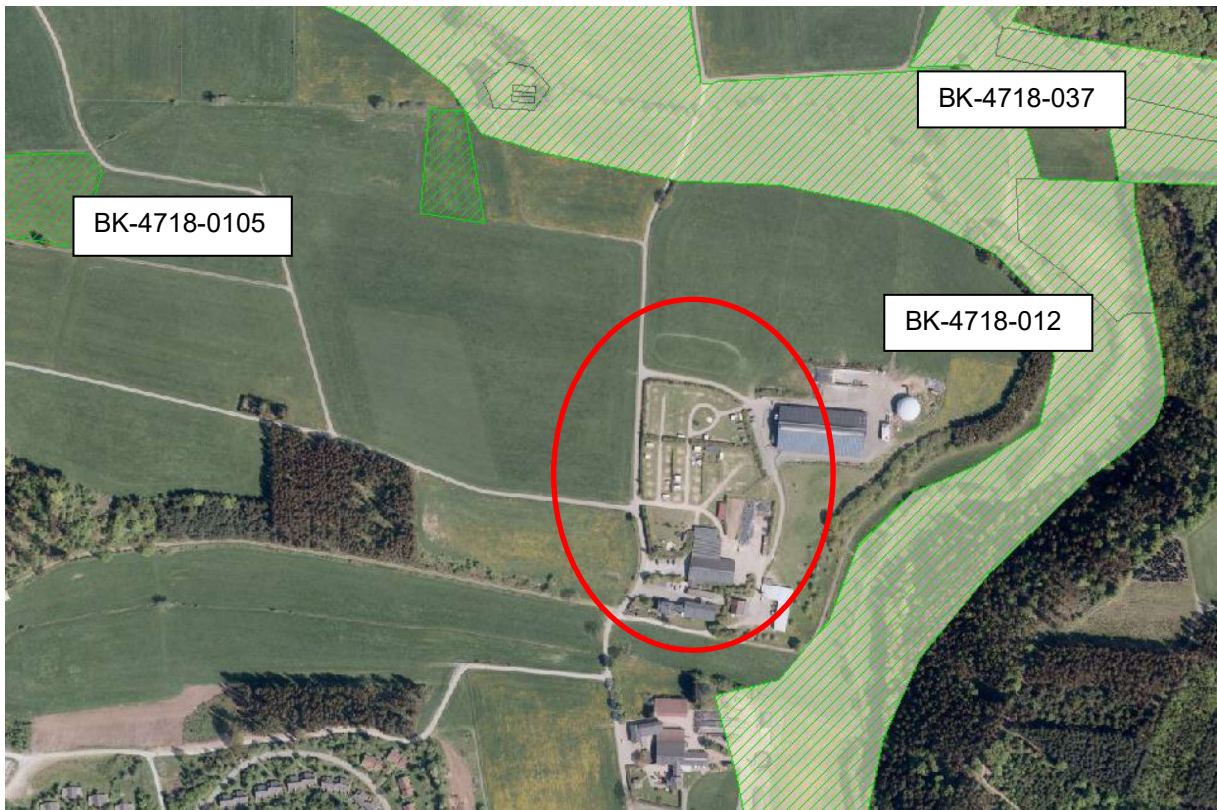


Abbildung 10: Schutzwürdige Biotope (grüne Schraffur) und stickstoffempfindliche Lebensräume (beige Einfärbung) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als gering zu bezeichnen. Der Änderungsbereich unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung sowie der bestehenden Nutzung durch den Campingplatz.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2019c).

Der Änderungsbereich ist Bestandteil der Biotopverbundfläche „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung“ (VB-A-4717-019) (insgesamt 3.280,3 ha) (Abbildung 11). Das Gebiet aus offener, extensiver Kulturlandschaft mit artenreichen Hecken, Säumen, Äckern und Grünlandflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ weist eine besondere Bedeutung auf. Südöstlich grenzt eine weitere Biotopverbundfläche „Talräume in der nördlichen und zentralen Medebacher Bucht (Stadt Medebach)“ (VB-A-4818-009) mit einer Gesamtgröße von 288,3 ha an. Bei der Verbundfläche handelt es sich um Offenland-Bachtäler mit besonderer Bedeutung als ökologische Arrondierungsräume und Verbundkorridore der naturschutzfachlich herausragenden Talräume im Norden der Medebacher Bucht.

Der Teilbereich einer Grünlandfläche im Norden des Änderungsbereiches weist keine hohe Bedeutung als Vernetzungsfunktion auf.

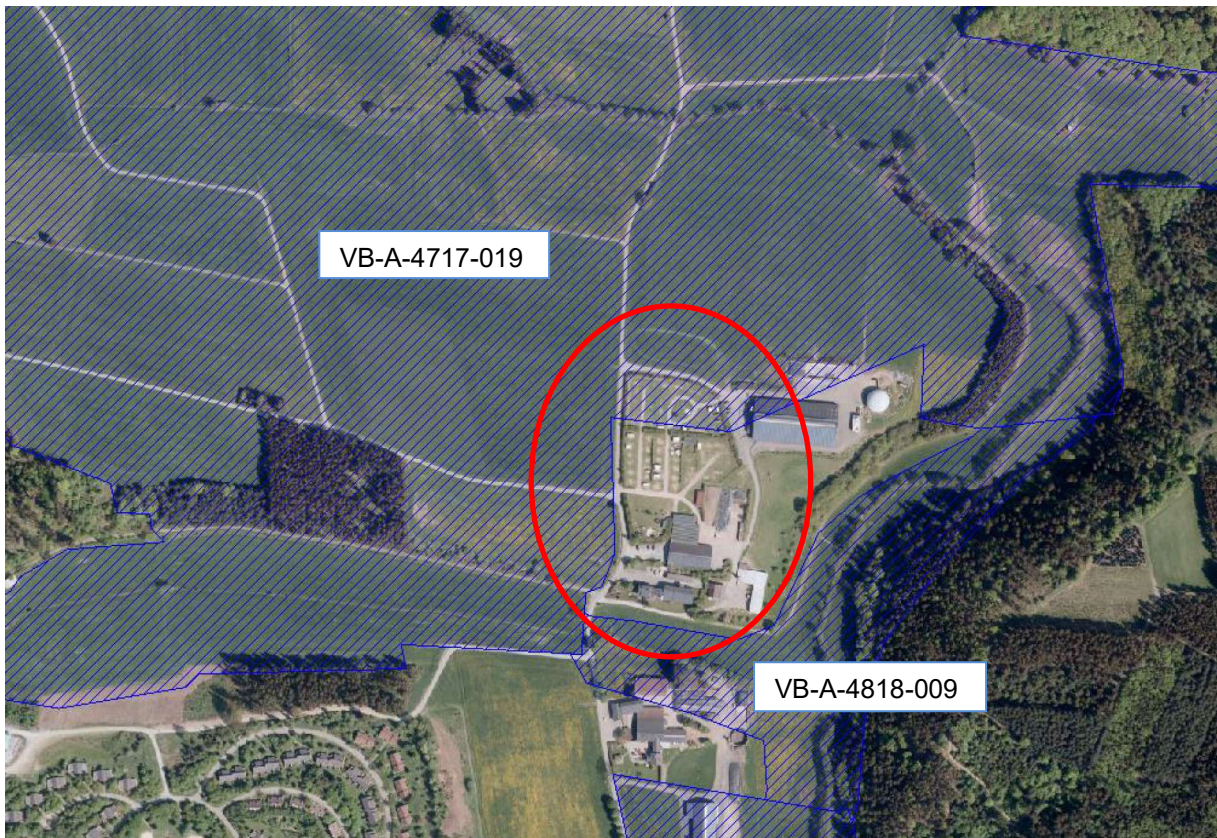


Abbildung 11: Biotopverbundflächen (blaue Schraffuren) im Umfeld des Änderungsbereiches (roter Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Teilbereich einer als „Fläche für die Landwirtschaft“ aufgewiesenen Grünlandfläche in eine „Sonderbaufläche“ umgenutzt werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) gibt für das Plangebiet folgende Bodentypen an:

Im nördlichen Teil des Plangebietes, d.h. im gesamten Änderungsbereich steht Braunerde aus tonig-schluffigem Oberboden ohne Grundwasser- oder Staunäseeinfluss an (Abbildung 12, ocker). Die Schutzwürdigkeit des Bodens geht aus den tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte hervor. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist mittel, sodass die landwirtschaftliche Nutzungseignung als Weide oder Acker besteht.

Im südlichen Plangebiet ist als Bodentyp ein Pseudogley-Kolluvisol mit tonig-schluffiger Bodenart, ohne Grundwasser-, aber mit schwachem Staunäseeinfluss vorhanden (Abbildung 12, rot). Die Schutzwürdigkeit der Böden liegt in der hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion sowie in der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist hoch, sodass als landwirtschaftliche Eignung Weide- und Ackernutzung empfohlen ist.

Ein kleiner Teil im Süden und Osten des Plangebietes befindet sich auf einem Gleyboden mit tonig-schluffiger Ausprägung, einer mittleren Grundwasserstufe aber ohne Staunässe (Abbil-

dung 12, blau). Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. Aufgrund der extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit wird die landwirtschaftliche Nutzungseignung als weidefähiges Grünland empfohlen.



Abbildung 12: Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung): ocker = Pseudogley-Parabraunerde; rot = Pseudogley-Kolluvisol; blau = Gley (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017, Geobasis NRW 2019).

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 42_01 (Rechtsrheinisches Schiefergebirge). Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis gering beschrieben, sodass die Ergiebigkeit dementsprechend ebenfalls gering ausfällt. ELWAS NRW (2019) gibt einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers an. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 3 m und 30 m. Im Untergrund stehen devonische Tonsteine an, die bereichsweise von Tonsteinen und Lyditen des Karbons überlagert werden. Aufgrund der sehr geringen bis geringen Durchlässigkeit der Schichten ist die Grundwasserneubildung niedrig. Wasserwirtschaftlich ist der Grundwasserkörper von nur mittlerer Bedeutung (ELWAS NRW 2019).

Im Bereich des Plangebiets sind derzeit keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich (ELWAS NRW 2019).

Abflussregelungsfunktion

Auf den unversiegelten Bereichen im Plangebiet kann theoretisch anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die Böden im Plangebiet werden jedoch hinsichtlich ihrer dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser als ungeeignet eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). Demnach kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Raum für die Versickerung von Niederschlagswasser zu. Es fließt überwiegend oberflächlich gemäß des Geländereiefs in Richtung Südosten hin ab.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Boden erweist sich jedoch als ungeeignet zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser. Aufgrund der undurchlässigen Schichten im Untergrund ist die Grundwasserneubildung als sehr gering zu bezeichnen (siehe Schutzgut Boden, ELWAS NRW 2019).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW 2019). Details zur Abflussregulation sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft der Flusslauf der Harbecke.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2019d) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020b).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020b) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist dem Vorstadtklima zugeordnet. Die umliegenden Bereiche, insbesondere die offenen Grünlandflächen weisen ein Freilandklima auf (Abbildung 13).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln.

Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr).

Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur.

In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotential entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotential, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2020b).

Im Plangebiet (Siedlung) und dessen Umgebung (Grünflächen) können tagsüber starke thermische Belastungen auftreten (Abbildung 14). Der Plangebietsbereich ist jedoch nicht von einer nächtlichen Überwärmung betroffen, da ein hoher bis sehr hoher Kaltluftvolumenstrom von Nordwesten in Richtung Südosten herrscht.

Grünländer können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010).

Aufgrund der Topographie profitiert auch die Kernstadt Medebach sowie der Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ von dem nächtlichen Kaltluftvolumenstrom.

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb des Kaltluftvolumenstroms der, aus Nordwesten in Richtung Südosten verlaufend, für eine nächtliche Durchlüftung der Kernstadt Medebach sorgt.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung. Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich eine Milchviehhaltung sowie eine Biogasanlage der Familie Schmidt. Eine weitere Milchviehhaltung befindet sich südlich des Plangebietes auf dem Hof Schreiber. Eine geringfügige Vorbelastung geht von dem Verkehr auf der Straße Zur Hasenkammer auf.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Waldbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen.

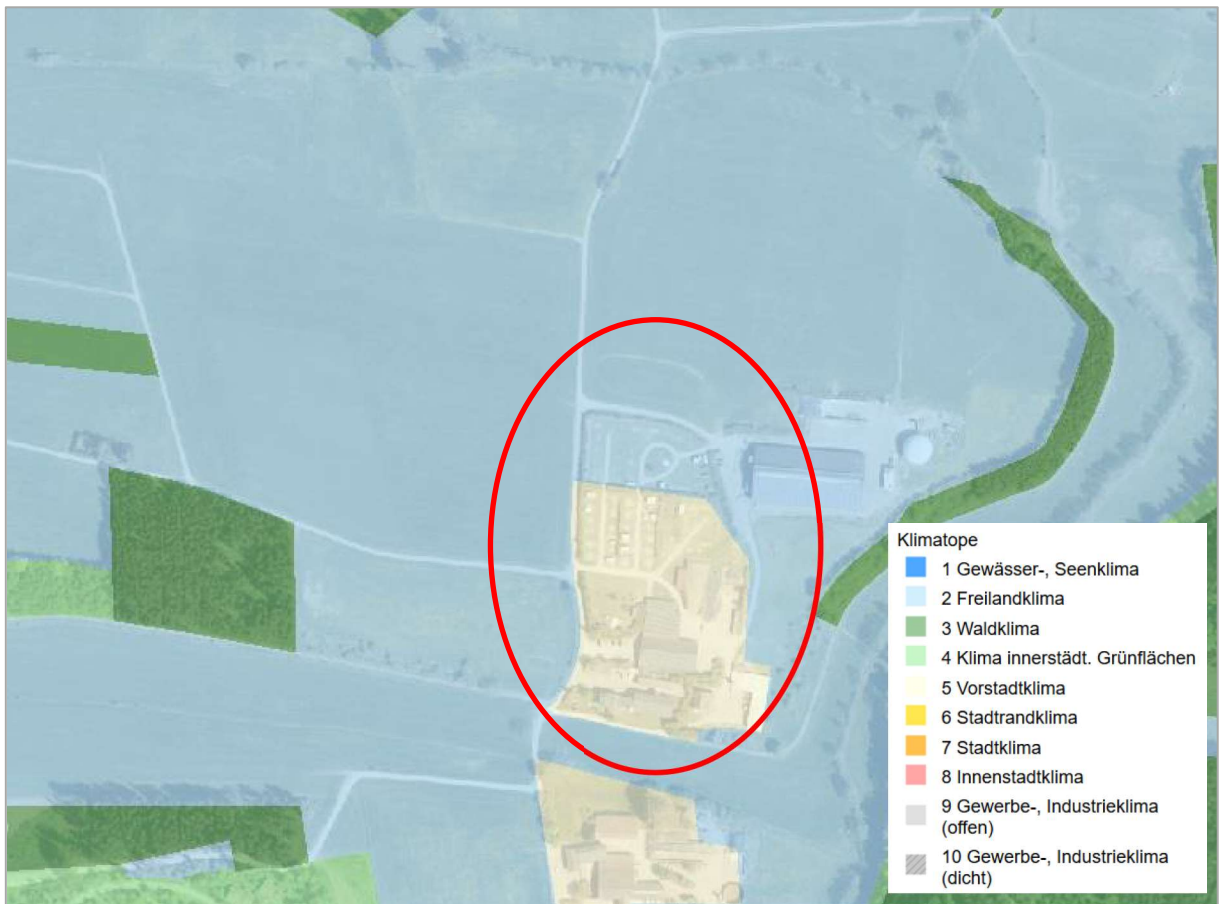


Abbildung 13 : Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).



Abbildung 14: Auszug aus der Klimaanalysekarte (tags) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).



Abbildung 15: Auszug aus der Klimaanalysekarte (nachts) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgsrand“ und im Landschaftsraum LR-VIb-041 „Medebacher Bucht mit Düdinghauser Hochmulde“. Der Landschaftsraum Medebacher Bucht ist durchzogen von Orke und Nuhne und ihrer Seitenbächen. Nördlich des bewaldeten Hardtrückens als Teil des peripheren Rothargebirges findet die Medebacher Bucht in der Hochmulde um Düdinghausen ihre Fortsetzung. Die Düdinghausener Hochmulde wird geprägt von dem offenen Talzug der Wilden Aa und ihrer Nebenbäche unter Einschluss der weiten, bis 600 m üB. NN aufsteigenden Talhänge. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungs mosaik aus Acker- und Grünlandflächen auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und

Feldraine. Das Plangebiet und die angrenzenden Flächen entsprechen dem typischen Landschaftserscheinungsbild der „Medebacher Bucht und Duedinghauser Hochmulde“ (LANUV NRW 2018b).

Der Änderungsbereich liegt in den Landschaftsschutzgebieten „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) (LSG Typ A) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005) (LSG Typ C) (vgl. Abbildung 16).

Auf die Schutzziele der beiden LSG wird auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genauer eingegangen.

Es muss ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz und Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG gestellt werden.

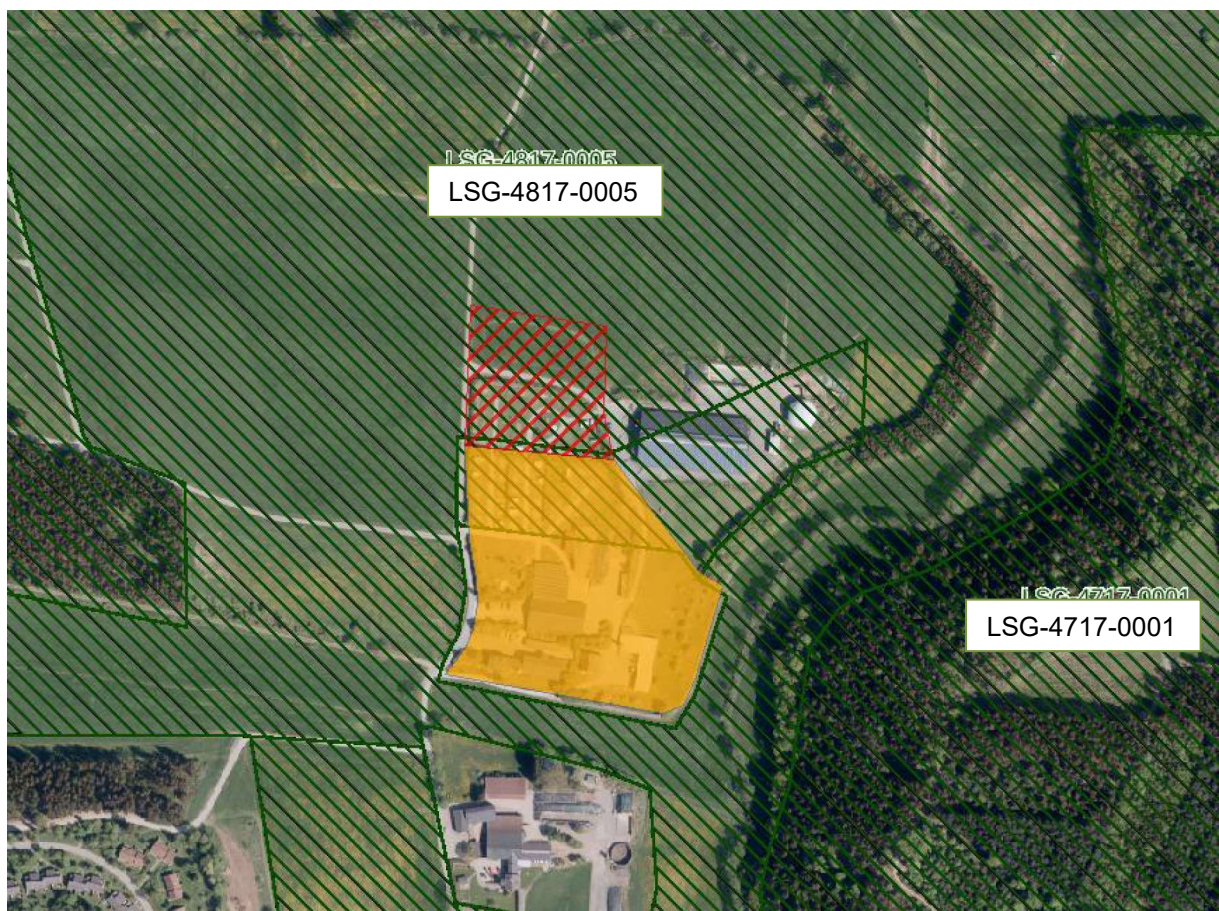


Abbildung 16: Landschaftsschutzgebiet „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005) (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2019b, GEOBASIS NRW 2019).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nördlich der Kernstadt Medebach. Im Süden grenzt der Hof Schreiber an das Plangebiet an. Südöstlich liegt der Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“. Die Straße ‚Zur Hasenkammer‘ führt zum Ferienhof Zur Hasenkammer.

An das Plangebiet angrenzend sowie in der weiträumigen Umgebung befinden sich mehrere Rundwanderwege die häufig zur Naherholung lokalen Bevölkerung sowie durch Touristen genutzt werden. Der Kuckucksuhlenweg M3 grenzt im Westen an das Plangebiet an. Der Medebacher Bergweg verläuft östlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 17).

Westlich des Plangebietes sowie unmittelbar nordwestlich an den Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ angrenzend, befindet sich die Freizeiteinrichtung „Aventura – Der Spielberg“.

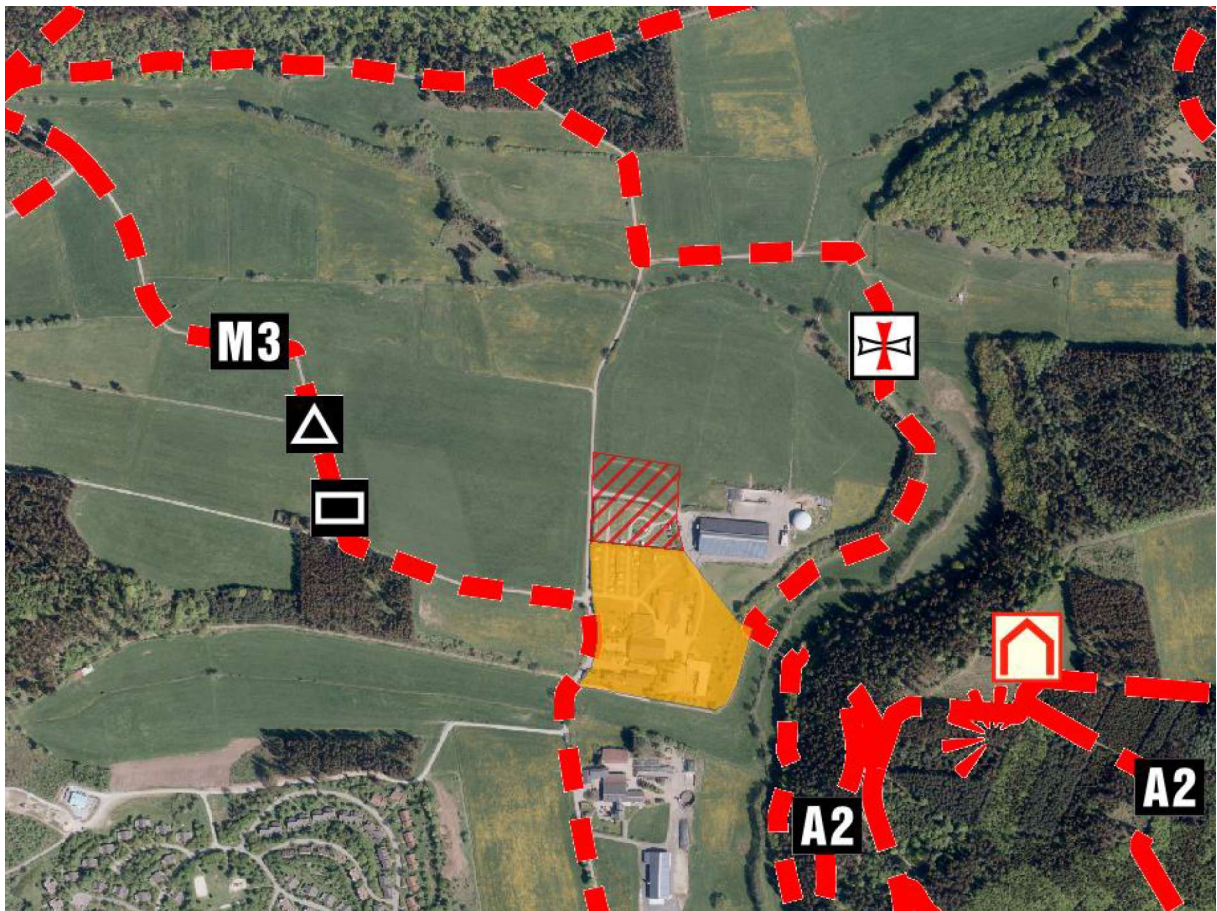


Abbildung 17: Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Plangebiet bestehen Schadstoffimmissionen und eine Geruchsbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung, die Milchviehhaltung und die Biogasanlage.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben. Kampfmittelfunde sind daher nicht zu erwarten.

Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Um Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vorzubeugen, müssen die Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet lokalisiert sowie Gefahrenpotentiale und Achtungsabstände bestimmt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Störfallbetriebe innerhalb oder in der Umgebung des Plangebietes.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ in einem Bereich mit Bedeutung aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur (LWL 2010).

Die Stadt Medebach liegt im Kulturlandschaftsbereich Medebach – Hallenberg (K 23.01). Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Sie ist Abbild einer „alten“ Nutzung. Sie gibt der Landschaft nicht nur ihr unverwechselbares Aussehen, sondern auch einen Lebensraum für eine anthropogen begünstigte Brutvogelgemeinschaft (Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen und weitere Arten). Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben (LWL 2010).

Der reich gegliederte Landschaftscharakter der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft sollte insbesondere als seltenes Gut und als Ausgleichsraum zu den flächenmäßig überwiegenden intensiv genutzten Landschaftsräumen grundsätzlich erhalten werden (LWL 2010).

Die Hansestadt Medebach besitzt einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern und hat potentiell bedeutsame Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. In der Kirchstr. 2 befindet sich die Katholische Pfarrkirche St. Petrus und Paulus, welche inmitten der Ortslage Medebach erhöht gelegen ist. Das klar gegliederte, stattliche Gebäude ist wegen seiner repräsentativen Bauweise prägend für die Ortslage und das Erscheinungsbild eben dieser. Innerhalb

der Ortslage wirkt der Kirchenbau besonders wegen der im Nordwesten angrenzenden Platz-situation. Dadurch ergibt sich die exponierte Lage des Kirchenbaus. Außerhalb der Ortslage sind mehrere Sichtkorridore von unterschiedlicher Größe auszumachen. Nach Nordwesten hin erstreckt sich der größte Bereich, in dem sich Sichtbeziehungen auf den Bau ergeben. Weitere sind im Nordwesten, Südwesten und Süden auszumachen. Der Kirchenbau ist prägend für die Stadtanlage (LWL 2010).

Die stadtbildprägende Funktion ist ein wesentliches Merkmal des Kirchenbaus und als solches besonders erhaltenswert. Der Erhalt der Sichtbeziehungen und die Wahrung der Proportionen der umliegenden Bebauung sind daher von besonderem Belang (LWL 2010).

Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, das heißt intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünländer und Betrieb des Campingplatzes, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die Größe der Bäume würde im Laufe der Jahre allerdings zunehmen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau-phase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis

zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung (BÜRO STELZIG 2020 a/b) werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genau betrachtet.

Durch die Änderung der „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ sind vor allem Beeinträchtigungen auf typische Arten der Offenlandschaft zu erwarten.

Pflanzen

Durch die FNP-Änderung wird ein Teilbereich einer bisher als Intensivgrünlandfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der intensiven Nutzung stellt das Grünland jedoch keine vegetationskundlich besondere Bedeutung dar.

Schutzwürdige Biotop sowie gesetzlich geschützte Biotop befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Auswirkungen können auf FNP-Ebene ausgeschlossen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt ist im Änderungsbereich als gering zu bezeichnen. Auf FNP-Ebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und Biologische Vielfalt werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

¹ In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

2.3.2 Schutzgut Fläche

Mit der FNP-Änderung soll die Voraussetzung zur Inanspruchnahme eines Teilbereiches einer intensiv genutzten Grünlandfläche geschaffen werden. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind auch indirekte Wirkungen durch anlage-, betriebliche- und baubedingte Nutzungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inanspruchnahme von Grünland als hoch und grundsätzlich als erheblich beurteilt.

2.3.3 Schutzgut Boden

Durch die FNP-Änderung wird eine Umnutzung eines Teilbereiches einer Grünlandfläche erzielt. Durch die Änderung in eine „Sonderbaufläche“ ist eine Teilversiegelung der Flächen zu erwarten.

Die Begrenzung der Bodenversiegelung ist das wichtigste Ziel zum Schutz der Bodenfunktionen und zur Erhaltung naturnaher Flächen. Notwendig ist hierzu eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das unumgänglich notwendige Maß und die Flächenreaktivierung nicht mehr genutzter überbauter Flächen. Diese Ziele müssen auf allen Planungsebenen und bei allen bodenrelevanten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Die Böden im Änderungsbereich weisen eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte auf.

Laut GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2017) sind bei einem Funktionsverlust von Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Eine eingehende Bewertung des Schutzgutes Boden wird auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Es müssen Vermeidungs- sowie möglicherweise Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird aufgrund der Schutzwürdigkeit der Böden als hoch und erheblich eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung als nicht erheblich angesehen werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft die Harbecke. Des Weiteren verläuft ein Graben im nordwestlichen Wirkraum des Plangebietes.

Das Gewässer Harbecke ist zwar nicht Bestandteil des Änderungsbereiches, es muss aber in seiner Natürlichkeit und Funktion (in der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit) uneingeschränkt erhalten und gesichert werden.

Eine eingehende Bewertung des Schutzgutes Wasser wird auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Zuge der Änderung des FNP als „Sonderbauflächen“ ist zumindest mit einer Teilversiegelung sowie Nutzungsänderung von Flächen zu rechnen, die zu einer langfristigen Veränderung klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse führen können. Zudem ist mit kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen während Bauzeiten zu rechnen.

Obwohl die Grünlandfläche zur Kaltluftentstehung dient, wird dem Gebiet keine hohe Bedeutung als Luftleitbahn zu den südlich gelegenen Wohnflächen oder zum Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ beigemessen. Frischluft kann über die Täler und im Umfeld befindlichen Offenlandflächen in die Kernstadt Medebach gelangen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen des Schutzgutes Luft und Klima auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Verkehrs- und Immissionschutzgutachtens beurteilt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgsrand“ und im Landschaftsraum LR-VIb-041 „Medebacher Bucht mit Düdinghauser Hochmulde“. Das Plangebiet und die angrenzenden Flächen entsprechen dem typischen Landschaftserscheinungsbild der „Medebacher Bucht und Düdinghauser Hochmulde“ (LANUV NRW 2019b).

Der Änderungsbereich grenzt im östlichen Bereich an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) (LSG Typ A) und liegt im nördlichen Bereich im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005) (LSG Typ C).

Auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine genauere Betrachtung des Schutzgutes Landschaft.

In jedem Fall ist ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz und Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden unter Berücksichtigung der Befreiung vom Landschaftsschutz und Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG als gering und als nicht erheblich eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Geräuschemissionen

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Kernstadt Medebach, hat die FNP-Änderung keine negativen Einflüsse auf die nächst gelegenen Wohngebiete. Geräuschemissionen, die durch die Ausweisung des Sondergebietes entstehen, können auf die Anwohner des Hofes Schreiber sowie Naherholung- und Erholungsuchende wirken. Diese Wirkungen sind allerdings als gering zu bewerten.

Eine genauere Beurteilung des Schutzgutes Mensch insbesondere durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen wird auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Sichtbeziehungen

Durch das bewegte Relief und die exponierte Lage des Plangebietes sind nur geringfügige Sichtbeziehungen zu erhöht gelegenen oder durch das Plangebiet führende Wanderwege vorhanden. Sichtbeziehungen zum südwestlich gelegenen Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ und zum „Aventura – Der Spielberg“ bestehen ebenfalls nur geringfügig.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet besitzt für die wohnungsnaher Erholung beim alltäglichen Spaziergang sowie für UrlauberInnen eine hohe Bedeutung. Von den angrenzenden Wanderwegen bestehen geringe Sichtbeziehungen auf den Vorhabenbereich.

Die potentielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt.

Kampfmittel

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben. Beeinträchtigungen durch Kampfmittelfunde sind daher nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung werden als nicht erheblich eingestuft.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ in einem Bereich mit Bedeutung aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur. Der Landschaftscharakter der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft sollte grundsätzlich erhalten bleiben. Durch die Änderung des FNP in eine „Sonderbaufläche“ ist davon auszugehen, dass der Teilbereich der Intensivgrünlandfläche im Norden zumindest teilweise versiegelt wird. Im Vergleich zu den umliegenden Grünlandflächen ist diese jedoch klein, sodass keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus Fachsicht der Archäologie und der Denkmalpflege sind im Raum Medebach keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen. Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Durch die Änderung des FNP in eine „Sonderbaufläche“ kann es zu einer Zunahme der Licht- und Wärmeemissionen kommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen, welche auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Es sind keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen geplant, sodass nicht von einer Erhöhung der Strahlung auszugehen ist.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissensstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Abfall jeglicher Art fällt im Plangebiet an. Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Hansestadt Medebach anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Fraktionen erfasst und im Rahmen des dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle, soweit sie in der Biogasanlage nicht selbst verwertet werden, werden eingesammelt und der Kompostieranlagen in Brilon (Betreiber: Firma Städtereinigung Stratmann, Brilon) zugeführt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Hansestadt Medebach zur Umladestation des Hochsauerlandkreises gebracht und anschließend durch die Städtereinigung Stratmann zur zentralen Abfalldéponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

In der Umgebung des Geltungsbereiches sind keine weiteren Änderungen von Flächennutzungsplänen bekannt. Aktuell ist keine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten abzusehen.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

2.3.13 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung

Tabelle 2: Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.

Schutzgut	mögliche Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Art der Nutzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ 	gering	unerheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Teilversiegelung • Verlust von Grünland 	hoch	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Partielle Versiegelung von geschütztem Boden • Verlust der natürlichen Bodenfunktion 	hoch	unerheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Verunreinigungen des Oberflächengewässers „Harbecke“ 	gering	unerheblich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten • Potentielle Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen 	gering	unerheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Art der Nutzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ 	gering	unerheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Licht- und Geräuschemissionen • Erholungsnutzung 	gering	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Art der Nutzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ 	gering	unerheblich

Die Bewertung des Grades und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgte unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4).

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

4.2 Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutz vorhandener Gehölze

Bestehende Gehölze sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Um vorhandene Gehölze am Stamm und im Wurzelbereich zu schützen, müssen die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden.

4.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.

- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Weitere Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minderung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Kompensationsmaßnahmen werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und werten des Naturhaushaltes aus (KÖPPEL ET AL. 1998).

Kompensationsmaßnahmen werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Die Planung sieht die nachhaltige Standortsicherung und die Entwicklung des Betriebes „Ferienhof zur Hasenkammer“ und damit die räumliche, strukturelle und funktionelle Neuorganisation vor.

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und auch Bergbautätigkeiten sind dort nicht bekannt. Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. Auch Störfallbetriebe sind nach derzeitigem Wissensstand nicht im Plangebiet oder im Umfeld vorhanden.

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung (BÜRO STELZIG 2020 a/b) angefertigt. Als weitere Informationsgrundlage diente der Plan und die Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. STADT MEDEBACH 2020 & BÜRO BOEHMER 2020).

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist insbesondere auf nachfolgender Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Es ist grundsätzlich die sachgerechte Durchführung von festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Zuständig hierfür ist die Stadt Medebach.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Ferienhof „Zur Hasenkammer“ der Familie Schmidt soll nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Dazu muss die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um das Plangebiet als „Sonderbaufläche“ auszuweisen.

Der Änderungsbereich ist etwa 1,2 ha groß und grenzt nördlich an die bestehende Sonderbaufläche an. Ein Teil einer Intensivgrünlandfläche soll zukünftig als Campingplatz genutzt werden. Der Änderungsbereich liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401). Weitere Schutzgebiete liegen ebenfalls im Änderungsbereich oder befinden sich angrenzend. Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen die von der Planung auf die Schutzgüter ausgehen können.

Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurde der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotope als Ausgangszustand angenommen. Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Der Grad der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Boden wird mit hoch bewertet. Der Grad der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter wird als gering eingestuft. Für die Schutzgüter ist eine genauere Betrachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, den 10.06.2020



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 5. Arnsberg
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO BOEHMER (2020): Hansestadt Medebach. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Kernstadt. „Ferienhof zur Hasenkammer“.
- BÜRO STELZIG (2020a): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bauleitplanverfahren „Ferienhof zur Hasenkammer“ in Medebach.
- BÜRO STELZIG (2020b): Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung zum Bauleitplanverfahren „Ferienhof zur Hasenkammer“.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2019): Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf> (zuletzt abgerufen am 08.06.2020).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2018): Landschaftsplan Medebach. Entwicklung- und Festsetzungskarte. Online unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpmed> (abgerufen am 08.06.2020).
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRABER (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 47183 Goddelsheim. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183> (zuletzt abgerufen am 05.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Naturschutzinformation". Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (zuletzt abgerufen am 05.06.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw> (zuletzt abgerufen am 10.06.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019d): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf (abgerufen am 02.04.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Geschützte Biotope. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Objektreport. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (abgerufen am 01.04.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): FIS-Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/klima/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/klimaanalyse/parameter> (abgerufen am 02.04.2020).

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Online unter: <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft> (zuletzt abgerufen am 08.06.2020).

STADT MEDEBACH (2020): 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Medebach.

UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (ULB) HOCHSAUERLANDKREIS & PLANUNGSBÜRO BÜHNER (2003): Hochsauerlandkreis Landschaftsplan „Medebach“.

VDI (2014): Richtlinie VDI 3787 Blatt 1. Umweltmeteorologie – Klima- und Lüfthygienekarten für Städte und Regionen. Weißdruck Juli 2014. Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN – Normenausschuss KRdL. Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf.